

### **Schwarzarbeit lohnt sich nicht**

Kunden, die einen Handwerker schwarz bezahlen, machen sich damit nicht nur wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und andere Vorschriften erpressbar. Sie verlieren damit obendrein sämtliche Gewährleistungsrechte und können auch kein Geld zurückverlangen. Das hat der Bundesgerichtshof in einer neuen Entscheidung klargestellt.

„In den bisherigen Fällen vor dem Bundesgerichtshof ging es darum, dass Kunde und ausführende Firma jeweils vor Auftragsausführung vereinbart hatten, dass die Arbeiten „ohne Rechnung“ ausgeführt werden sollten. Dafür erließ der Auftragnehmer dem Kunden die Umsatzsteuer, dieser sparte also fast 20 Prozent – ein klarer Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“, erklärt Rechtsanwalt Martin Abegg von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes.

In dem aktuell vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall wurde die Schwarzgeldabrede dagegen erst getroffen, nachdem sich die Parteien über den Auftrag einig geworden waren. Es ging um die Entfernung des alten sowie Beschaffung und Verlegung eines neuen Teppichbodens im privaten Wohnhaus des Kunden. Der Vertrag sah vor, dass der Handwerker für diese Arbeiten 16.164,38 Euro erhalten sollte. Kurze Zeit später habe man sich dann geeinigt, dass der Handwerker eine Rechnung lediglich über einen Betrag von 8.619,57 Euro erstellt. Weitere 6.400 Euro sollten in bar gezahlt werden. Den Betrag der so erstellten Rechnung überwies der Kunde; weitere – in der Höhe streitige – Zahlungen leistete er in bar. Der Bundesgerichtshof entschied, dass der geschlossene Werkvertrag wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz null und nichtig ist. Deshalb habe der Kunde weder Mängelansprüche noch könne er Rückzahlung des Werklohns verlangen.

Auch sozialversicherungsrechtlich sind Schwarzgeldabreden gefährlich. Das zeigt ein kürzlich vom Sozialgericht Düsseldorf entschiedener Fall, in welchem dem Geschäftsführer eines Restaurants gekündigt worden war, nachdem dieser dauerhaft erkrankte. Er machte daraufhin ein höheres Krankengeld geltend. Begründung. Neben dem monatlich offiziell erhaltenen Gehalt in Höhe von 1.800 Euro habe er vom Arbeitgeber weitere 1.000 Euro netto schwarz erhalten. Daraufhin musste er beim Finanzamt seinen vorgetragenen Lohn nachversteuern. Auf dieser Basis wollte er nunmehr auch höheres Krankengeld erhalten. Doch die Krankenkasse lehnte ab – der Mann habe die Schwarzlohnzahlung nicht hinreichend sicher nachweisen können. Das Gericht sah das genauso. Denn der ehemalige Arbeitgeber bestritt die Schwarzlohnzahlung. Und eine Betriebsprüfung des Restaurants durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland war ergebnislos verlaufen.

„Auch dieser Fall zeigt, dass derjenige, der sich auf Schwarzgeldzahlungen einlässt, später im Zweifel im Regen steht. Denn die Gesetze sind so geschrieben, dass sowohl Schwarzarbeiter als auch Schwarzgeldzahler rechtlos gestellt werden, wenn etwas schief läuft“, gibt Rechtsanwalt Martin Abegg zu bedenken.

#### Kurzfassung:

### **Schwarzgeldzahler hat das Nachsehen**

Einmal mehr hat der Bundesgerichtshof einem Kunden die Rückzahlung von Werklohn verwehrt, weil dieser mit dem Handwerker eine Schwarzlohnzahlung ohne Rechnung vereinbart hatte. Konkret ging es um die Entfernung des alten sowie Beschaffung und Verlegung eines neuen Teppichbodens im privaten Wohnhaus des Kunden. Der Vertrag sah vor, dass der Handwerker für diese Arbeiten 16.164,38 Euro erhalten sollte. Kurze Zeit später habe man sich dann geeinigt, dass der Handwerker eine Rechnung lediglich über einen Betrag von 8.619,57 Euro erstellt. Weitere 6.400 Euro sollten in bar gezahlt werden. Den Betrag der so erstellten Rechnung überwies der Kunde; weitere – in der Höhe streitige – Zahlungen leistete er in bar.

Quellen: Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.03.2017, Az.: VII ZR 197/16; Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.06.2016, Az.: S 27 KR 290/14